

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief II / 2018 für gemeinnützige Organisationen

„Über den Wind können wir nicht bestimmen, aber wir können die Segel richten.“

(alter Wikingerspruch)

* * * * *

Unterstützung von Ehrenamt und Vereinen ab nächstem Jahr

Der Bundesrat hat sich am 21. September 2018 mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Änderungen im Steuerrecht auseinandergesetzt und weitere Vorschläge eingebracht, u.a. im Bereich Gemeinnützigkeit.

Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

Zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements möchte der Bundesrat die sog. Übungsleiterzuschale von 2.400 € auf 3.000 € erhöhen. Durch die Anhebung könnten auch von den Übungsleiterinnen und Übungsleitern getragene Kosten - insbesondere Fahrtkosten - im Zusammenhang mit der Tätigkeit besser als bisher steuerfrei erstattet werden, heißt es dazu in der Begründung.

Die sog. Ehrenamtszuschale soll von 720 € auf 840 € erhöht werden. Diese Maßnahme unterstütze all diejenigen, die zwar nicht Übungsleiterinnen und Übungsleiter beziehungsweise Ausbilderinnen und Ausbilder sind, sich aber gleichwohl ehrenamtlich engagieren, beispielsweise als Schriftführerinnen und Schriftführer oder Kassenwartinnen und Kassenwarte von gemeinnützigen Vereinen.

Freigrenze für Vereine auf 45.000 EUR anheben

Darüber hinaus hat der Bundesrat eine Entschließung zur „Erhöhung der Freigrenze des § 64 Abs. 3 AO (Abgabenordnung) von 35.000 € auf 45.000 € gefasst und bittet die Bundesregierung, einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu unterbreiten.

Die Länder erachten die Freigrenze als ein wichtiges Instrument, Ehrenamtliche in den Vereinen von administrativen Aufgaben zu entlasten. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Vereinfachungsregelung. Sie stelle steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (zum Beispiel Werbeeinnahmen, Vereinsgaststätte), die von steuerbegünstigten Körperschaften neben ihrer ideellen Tätigkeit unterhalten werden und die lediglich geringe Umsätze (von zurzeit nicht mehr als 35.000 € im Jahr) erzielen, mit ihren Gewinnen von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung frei.

Die letzte Erhöhung der Freigrenze liegt bereits mehr als zehn Jahre zurück. Der Bundesrat hält deshalb eine Erhöhung des Betrags um 10.000 € auf 45.000 € für angemessen, damit die Vorschrift ihrem Vereinfachungscharakter weiterhin gerecht werden kann.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Anfechtung von Beschlüssen

Die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse müssen auch umgesetzt werden. Möglicherweise gibt es aber auch Mitglieder, die mit einem Beschluss nicht einverstanden sind und dagegen (gerichtlich) vorgehen möchten. Da stellt sich die Frage, welche Frist gilt für die Anfechtung von Beschlüssen. Die Antwort lautet: Beschlüsse sind zeitnah anzufechten, und zeitnah heißt binnen eines Monats. Und, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist.

Oberlandesgericht Saarland, Az. 1 U 450/07-142

Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Vereine und andere Mitgliedsorganisationen sollten ihre (Neu-)Mitglieder informieren, mit einem Beiblatt zum Mitgliedschaftsantrag und / oder auch auf der Internetseite. So oder ähnlich könnte das aussehen:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf:

- *Name Anschrift Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und*
- *vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum, Ehrungen, Ämter, Abteilungszugehörigkeit)*

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Sie werden im vereinseigenen Computersystem gespeichert, auf das nur der geschäftsführende Vorstand einen durch regelmäßig wechselnde Passwörter geschützten Zugriff hat.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung der Faxnummer und der E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung des Vereines, die über die Internetseite des Vereines einsehbar ist. Als Mitglied des (z. B. Landesverband) ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an (... xxx ...) zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen und der Wohnsitzadresse bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung der Funktion im Verein.

Mit den besten Wünschen verbleibt


Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle älteren Info-Briefe sind auch über unserer Internetseite verfügbar

Telefon: 03447 / 5690-0

email: kanzlei@witreu-abg.de

Telefax: 03447 / 5690-44

Internet: www.witreu-abg.de

- 2 -